

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Europäischen Währungssystem

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

A. in Kenntnis der Entschließungsanträge

- von Herrn Glinne zum Dollarkurs und zur Notwendigkeit der Schaffung einer europäischen Währung (Dok. 2-1255/84),
- von Frau Braun Moser und Herrn von Wogau im Namen der EVP-Fraktion zur Liberalisierung des Geld- und Kapitalverkehrs in der Gemeinschaft gemäß Artikel 67 ff. des EWGV (Dok. 2-1289/84),
- von Herrn Ciancaglini zum Aufbau des EWS und zur Verwendung der ECU (Dok. 2-1300/84),
- von Herrn Franz und anderen zur Schaffung eines stabilen europäischen Währungssystems (Dok. 2-1344/84),
- von Herrn Patterson im Namen der ED-Fraktion zur Einbeziehung des englischen Pfundes in den Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems (Dok. 2-1828/84),
- von Herrn Costanzo und anderen, im Namen der EVP-Fraktion zur verstärkten Heranziehung der ECU (Dok. B2-50/85),
- von Herrn Le Pen und anderen, im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zur Förderung der ECU (Dok. B 2-129/85),

B. gestützt auf den Vertrag zur Errichtung des Europäischen Währungssystems und die verschiedenen darauf folgenden Mitteilungen des Europäischen Rates,

- C. gestützt auf den Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union, der am 14. Februar 1984 im Plenum angenommen wurde¹⁾,
 - D. unter Hinweis auf die verschiedenen Mitteilungen der Kommission zu den Maßnahmen für eine konkrete Anwendung dieses Vertrages und eine konkrete Durchführung der notwendigen Prozesse der finanziellen Integration,
 - E. unter Hinweis auf die vorangegangenen Berichte und Entschlüsse, die zu den Fragen des Europäischen Währungssystems angenommen wurden,
 - F. unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. A2-196/85),
 - G. in Erwägung der jüngsten Entwicklungen beim Weltwährungssystem und beim Europäischen Währungssystem,
 - H. in Erwägung der auch weiterhin bestehenden Notwendigkeit, die Stabilität des Europäischen Währungssystems zu sichern, es zu vertiefen, zu erweitern und seinen Einfluß auf Wirtschaft und Währung auf der Ebene der Gemeinschaft wie auch auf internationaler Ebene zu stärken —
1. betont, daß die vollständige Verwirklichung des Europäischen Währungssystems und die Ausstattung der Europäischen Gemeinschaft mit einer eigenen Währung mit dem Fortschreiten des Aufbauprozesses der Europäischen Union engverbundene Ziele sind. Vor allem die Stärkung der Währungsstabilität in der Gemeinschaft und weltweit mit dem Ziel einer stärkeren Unabhängigkeit vom US-Dollar sowie der Konsolidierung und vollständige Verwirklichung des Binnenmarktes, der Aufbau einer Technologiegemeinschaft und die Weiterentwicklung der anderen Gemeinschaftspolitiken erfordern eine effektive Stärkung und Vollendung des Europäischen Währungssystems;
 2. betont, daß die Maßnahmen auf dem Weg zur Währungsintegration der Gemeinschaft immer im Zusammenhang mit der Entwicklung der realen wirtschaftlichen Gegebenheiten betrachtet werden müssen; die wirtschaftliche Konvergenz ist die unerläßliche Voraussetzung für die Vollendung der Währungskonvergenz;
 3. ist der Ansicht, daß eine europäische Währung zu einer Steigerung des Außenhandels der Europäischen Gemeinschaft beitragen und auch auf diese Weise Arbeitsplätze schaffen würde. Eine europäische Währung führt zu erheblichen Kosteneinsparungen;
 4. weist darauf hin, daß eine europäische Währung das Wachstum stimulieren würde und unerläßlich ist, wenn wir auf die Dauer mit den USA und Japan erfolgreich konkurrieren wollen. Eine europäische Währung ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung des Weltwährungssystems;

¹⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19. März 1984, S. 27

5. weist darauf hin, daß diese heute für die Europäische Gemeinschaft geltenden Ziele auch zu anderen Zeiten und unter anderen Bedingungen für den Aufbau der Nationalstaaten galten. Sie sind integrierender und wichtiger Bestandteil des Vertragsentwurfs zur Gründung der Europäischen Union und der Schlußfolgerungen des Dooge-Ausschusses;
6. hebt mit Bedauern hervor, daß die im Vertrag über das Europäische Währungssystem vorgesehenen Stufen nicht eingehalten und die gesetzten Ziele nur teilweise erreicht wurden, was äußerst schwerwiegende Folgen für den europäischen Aufbauprozess hat;
7. bedauert, daß der Europäische Rat von den anlässlich der Bremer Gipfelkonferenz vom 6. und 7. Juli 1978 angenommenen Entschlüssen abgewichen ist und daß der Ministerrat nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die auf die Beschlüsse des Europäischen Parlaments und manchmal auch auf die Vorschläge der Kommission hin erforderlich gewesen wären;
8. hält es nach wie vor für wichtig, daß das Europäische Währungssystem in ein definitives System mit rechtlicher Verankerung umgesetzt wird, was im übrigen schon nach der ersten Phase, d. h. nach Ablauf von zwei Jahren, im März 1981 hätte geschehen sollen; dringt in dieser Frage auf eine baldige Entscheidung;
9. hält die Beschlüsse des Europäischen Rates vom 2./3. Dezember in Luxemburg für unzureichend, da sie zu global sind und nicht angeben, welche Maßnahmen kurzfristig zur Stärkung des EWS erforderlich sind;
10. billigt den früheren Vorschlag des Kommissionspräsidenten zur Aufstockung der derzeitigen Reserve des EWF von 50 Mrd. ECU auf 70 bis 80 Mrd. ECU;
11. stellt fest, daß trotz dieser negativen Entwicklungen und des Ausbleibens der erwarteten normativen Instrumente in den letzten Jahren von den in der europäischen Gesellschaft und auf den europäischen Märkten tätigen Kräften immer häufiger auf die ECU und jene Zone der relativen Währungsstabilität, zu deren Schaffung das Europäische Währungssystem beigetragen hat, Bezug genommen wird; stellt nämlich fest, daß das EWS zu einer relativ stabilen Währungszone in Europa geführt hat. Die Wechselkursschwankungen sind geringer geworden. Dank des EWS können alle Länder der EG 40 % ihres Außenhandels zu stabilen Wechselkursen abwickeln. Das Wechselkurssystem hat sich zu einer Klammer der Europäischen Gemeinschaft entwickelt;
12. begrüßt dieses Ergebnis, das gerade dazu verpflichtet, auf der Linie der Ausdehnung der öffentlichen und privaten Verwendung der ECU fortzufahren, und fordert alle Institutionen der Gemeinschaft auf, geeignete und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, damit die notwendigen Voraussetzungen für eine schnelle, wenn auch schrittweise Erreichung des Ziels geschaffen werden;

13. betont, daß – trotz der Mängel des im Europäischen Währungssystem festgelegten Wechselkursmechanismus – die dadurch geschaffene Klammer bereits zu beachtlichen Annäherungen zwischen den Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten geführt und zur Senkung der Inflationsraten in den Ländern der EG beigetragen hat, auch wenn die Situation nach wie vor recht unterschiedlich ist und weiterhin erhebliche regionale Ungleichgewichte bestehen. Fortschritte in Richtung auf die Einführung einer einzigen europäischen Währung könnten gemeinsame, wenn auch aufgegliederte, makroökonomische Beschlüsse erleichtern;
14. bemerkt ferner, daß die Gemeinschaftsaktion zur Erreichung einer tatsächlichen und vollständigen Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten durch eine gegenseitige und effektive Anpassung der Maßnahmen für einen freien Güter-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, der Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Strukturen der am wenigsten begünstigten europäischen Regionen und der Beschlüsse zur Schaffung eines echten europäischen Währungssystems erleichtert wird;

Internationales Währungssystem

15. ist davon überzeugt, daß die Intensivierung und Ausdehnung des Verfahrens und der Politik der währungs- und finanzpolitischen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Mitgliedstaaten die Grundlage für die Durchführung der nachfolgenden Etappen auf dem Wege zur Schaffung der europäischen Währung und der Europäischen Währungsunion darstellt;
16. ist der Ansicht, daß – auf der Grundlage der durch die Errichtung des Europäischen Währungssystems gewonnenen Erfahrung – und vor allem in der derzeitigen Phase nach der New Yorker Gipfelkonferenz vom 22. September 1985 die Rolle und die spezifische Aktion der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Internationalen Währungssystems durch immer besser organisierte und aufeinander abgestimmte Maßnahmen gestärkt werden muß;
17. begrüßt die Ergebnisse des Gipfeltreffens von New York im Hinblick auf die dort getroffenen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Wechselkurs und der Stabilität des US-Dollars, bedauert jedoch sehr, daß der Gemeinschaft bei den Beratungen keine Rolle zugeteilt war; bedauerlicherweise war dies auch beim Gipfel von London am 20. Januar d.J. nicht der Fall;
18. bedauert, daß auf dem Gipfel von London keine Beschlüsse zur Senkung des Zinsniveaus getroffen wurden. Angesichts der dringenden Erfordernisse höheres Wirtschaftswachstum, Investitionsförderung und energische Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist eine koordinierte Zinssenkung von allergrößter Bedeutung; fordert Kommission und Rat auf, auch diesem Punkt vorrangige Bedeutung beizumessen;

19. würde es begrüßen, wenn das Verfahren der Zusammenarbeit auch auf internationaler Ebene sowohl bei den normalen Tagungen der Organe der internationalen Institutionen als auch bei den Ad-hoc-Begegnungen mit Vertretern der Vereinigten Staaten und Japans vorwiegend angewandt würde;
20. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die jüngsten Erfahrungen die wachsende Bedeutung abgestimmter und wirksamer Verhaltensweisen auf den Weltmärkten bei den derzeit größten und wichtigsten währungs- und finanzpolitischen Problemen (Dollar- und Yen-Kurs, internationale Verschuldung) deutlich gemacht haben. Ferner hat sich gezeigt, daß diese Maßnahmen von Entscheidungen und Wirtschafts- und Handelsabkommen flankiert werden müssen, die den Erfordernissen der Zusammenarbeit und Entwicklung in den verschiedenen Teilen der Welt Rechnung tragen;
21. unterstreicht die Bedeutung der ersten Ergebnisse, die vor kurzem bei den Maßnahmen im Hinblick auf eine bessere Anpassung des Verhältnisses zwischen dem Dollar, dem Yen und den europäischen Währungen an die tatsächlichen Verhältnisse im Handelsverkehr erzielt wurden: dies kann zu einer immer größeren Stabilität und Autonomie des Europäischen Währungssystems beitragen; weist jedoch auf die Unkorrektheit eines Vorgehens hin, das substantielle Folgen für alle Mitgliedstaaten und für die Gemeinschaft hat, auch wenn diese nicht an dem Treffen teilgenommen haben, wodurch ein Klima verminderter Gemeinschaftssolidarität entstehen kann;
22. wünscht daher, daß
 - a) die Senkung des Dollarkurses so gesteuert wird, daß dies keine schwerwiegenden Folgen für die europäischen Volkswirtschaften und für das Gleichgewicht der Weltwirtschaft hat,
 - b) die Ergebnisse des New Yorker Treffens unter direkter Beteiligung der Kommission eingehend geprüft werden²⁾ mit dem Ziel, gemeinsam die notwendigen Maßnahmen festzulegen, die zum Wachstum der Weltwirtschaft und des Welthandels sowie zur Verwirklichung einer Konvergenz der Aktionen auf den Weltwährungs- und Finanzmärkten erforderlich sind;
23. weist in diesem Zusammenhang auf die nur teilweise positive Bedeutung hin, die den in Seoul aufgenommenen Beratungen zukommt, damit eine Finanzkatastrophe von gewaltigem Ausmaß vermieden und statt dessen der Welthandel belebt wird sowie die Bedingungen für einen schrittweisen Abbau der übermäßigen internationalen Verschuldung und der dafür zu entrichtenden Zinsen geschaffen werden. Eine sehr positive Funktion können die Verhandlungen im Rahmen des GATT erfüllen, um den protektionistischen Druck in den USA

²⁾ vgl. Entschließung des EP zum New Yorker Treffen vom 10. Oktober 1985, ABl. Nr. C 288 vom 11. November 1985, S. 105

abzuwehren, die tatsächliche Öffnung des japanischen Marktes zu erreichen und die Wirtschaft und die Beschäftigung in der Welt neu zu beleben;

Europäisches Währungssystem

24. ist der Ansicht, daß zur Erzielung einer größeren Währungsstabilität in der Gemeinschaft eine Verstärkung des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit erforderlich ist; die Währungsbehörden können über die EFWZ Interventionen auf den Devisenmärkten untereinander und gegenüber dem Dollar koordinieren; zur Verstärkung des EFWZ ist die endgültige und tatsächliche Übertragung eines bestimmten Teils der nationalen Gold- und Dollarreserven der Zentralbanken an den EFWZ erforderlich;
25. weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Stärkung des Europäischen Währungssystems die Beseitigung der Hindernisse erfordert, die immer noch der Gleichstellung der verschiedenen Währungen im Rahmen des Europäischen Währungssystems im Wege stehen (Nichtbeteiligung am Wechselkursmechanismus, größere Bandbreiten), und fordert mit Nachdruck die allgemeine Beteiligung der Unterzeichnerstaaten des Vertrages über das Europäische Währungssystem am Wechselkursmechanismus; weist darauf hin, daß die jüngsten Entwicklungen (Rückgang des Erdölpreises und des Pfundkurses) hinreichend deutlich gemacht haben, wie gefährlich die anormale Position des Pfund Sterling sowohl für das EWS als auch für die ECU sein kann; hält insbesondere die Beteiligung des Vereinigten Königreichs am Interventionsmechanismus des EWS, durch dessen Beistandsinstrumente gefährliche kurzfristige Schwankungen verhindert werden können, für notwendig. Durch eine Beteiligung Großbritanniens bekäme das EWS mehr Gewicht, wenn London tatsächlich einer der bedeutendsten Finanzplätze der Welt bleibt. Italien müßte auf seine Maßnahmen der Sonderregeln verzichten und die normalen Bandbreiten einhalten;
26. ist der Auffassung, daß spekulative Kapitalbewegungen die Währungsstabilität ernsthaft bedrohen; fordert deshalb die Kommission auf, eine Untersuchung über Art und Umfang dieser spekulativen Kapitalbewegungen einzuleiten und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung vorzuschlagen;
27. begrüßt einige vor kurzem von einigen Mitgliedstaaten beschlossene Maßnahmen zur Liberalisierung der Kapitalbewegungen und des Devisenverkehrs, stellt aber deren begrenzte Tragweite fest und fordert daher, daß in Übereinstimmung mit den von der Kommission festgelegten Leitlinien eine Politik zum Abbau der Schutzmaßnahmen und der Behinderung der Kapitalbewegungen innerhalb der Gemeinschaft sowie der verschiedenen Formen der Kontrolle der Wechselkurse, die unnötige Beschränkungen darstellen, da durch das EWS bereits Währungsdisziplin besteht, beschlossen und schrittweise in der am besten geeigneten Form

durchgeführt wird; fordert in diesem Zusammenhang insbesondere Frankreich und Italien auf, die im Kapitalverkehr bestehenden Beschränkungen aufzuheben oder zu lockern und keine neuen Beschränkungen festzulegen;

28. ersucht die Kommission, den Währungsausschuß damit zu beauftragen, die besonderen Merkmale der Währungen und Geld-, Finanz- und Devisenmärkte Spaniens, Portugals und Griechenlands zu untersuchen und geeignete Anpassungen dieser Märkte im Hinblick auf die uneingeschränkte Teilnahme dieser Länder am Europäischen Währungssystem vorzuschlagen; die Anpassungsmaßnahmen müssen den besonderen Gegebenheiten und Problemen dieser Volkswirtschaften Rechnung tragen und auf das Ziel der Angleichung dieser volkswirtschaftlichen Größen an die Durchschnittswerte der Gemeinschaft ausgerichtet sein. Voraussetzung für eine gleichmäßige Entwicklung der nationalen Währungssysteme dieser Länder im Rahmen der Europäischen Währungsmechanismen ist, daß schwerwiegende Störungen der Wirtschaft und Währungskrisen vermieden werden;
29. fordert die Kommission auf, mitzuteilen, wie die Überwachung der Einhaltung der von ihr im Jahreswirtschaftsbericht vorgegebenen Leitlinien zur Erreichung von mehr Konvergenz durchgeführt wurde, um ein zweckdienlicheres Verhältnis zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten, insbesondere bei den strukturellen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Verbesserung des Gleichgewichts der Volkswirtschaften, zu schaffen;
30. unterstützt den Vorschlag der Kommission zur „Ausgestaltung der Instrumente des gemeinschaftlichen finanziellen Beistands mit dem Ziel, ihnen eine spezifischere Rolle als Konvergenzinstrumente innerhalb des EWS zu verleihen“³⁾, und unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Instrumente mit einem angemessenen Mittelvolumen auszustatten;
31. schließt sich dem Vorschlag der Kommission für „die Finanzierung und den Saldenausgleich im Zusammenhang mit intermarginalen Interventionen in Gemeinschaftswährungen sowie die Aufhebung der Grenze für die Annahmepflicht der ECU“ an³⁾;
32. ist der Ansicht, daß der EFWZ auszubauen und in einen autonomen Europäischen Währungsfond umzuwandeln ist. Mittelfristig sind die politischen Voraussetzungen für die Errichtung einer autonomen, für die Geldmenge und die Zinspolitik verantwortlichen Zentralbank für die Europäische Gemeinschaft zu schaffen;

³⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat zur Stärkung des EWS und Entwurf einer Entschließung des Rates vom 6. Dezember 1984 [KOM(84) 678 endg.]

ECU

33. begrüßt, daß sich die private Verwendung der ECU als Anleihewährung am Bankenmarkt, im Außenhandel und als Zahlungsmittel schneller als erwartet ausgedehnt hat;
34. bekräftigt die uneingeschränkte Legitimität der Initiative und der Aktion der Europäischen Gemeinschaft im Währungsbereich und unterstützt den Vorschlag, den der Präsident der EG-Kommission dem Ministerrat vor kurzem vorgelegt hat, als erste Maßnahme einige der Probleme, die sich im Hinblick auf die währungspolitische Zuständigkeit der Gemeinschaft stellen – zwar partiell, aber doch im Sinne einer progressiven Entwicklung –, in Angriff zu nehmen; schließt sich in bezug auf die rein institutionellen Aspekte den Schlußfolgerungen des Institutionellen Ausschusses an;
35. äußert sein größtes Bedauern, daß sieben Jahre nach der Unterzeichnung des Vertrages über das Europäische Währungssystem noch nicht die Voraussetzungen für den Übergang in die in diesem Vertrag vorgesehenen nächsten Phasen geschaffen wurden und der ECU noch nicht der Status einer Devise, wie vom Parlament bereits wiederholt gefordert, zuerkannt wurde;
36. stellt fest, daß dadurch der Abstand zwischen der zunehmenden praktischen Verwendung oder Bezugnahme auf die ECU im Wirtschaftsleben der Gesellschaften Europas und von Drittländern und der Stagnation auf der Ebene des Ministerrats und des Europäischen Rates vergrößert wurde;
stellt fest, daß die umfangreichere Verwendung der ECU wesentlicher Bestandteil einer Verbesserung des EWS ist und daß durch die Stagnation des Institutionalisierungsverfahrens des EWS eine Diskrepanz zwischen der amtlichen und der privaten Verwendung der ECU entstanden ist;
37. ist der Ansicht, daß eine immer breitere Öffentlichkeit über eine echte europäische Währung verfügen möchte, und begrüßt, daß nach den letzten Meinungsumfragen rund 60 % der Europäer für eine europäische Währung eintreten;
38. begrüßt es, daß Forderungen zwischen Zentralbanken, die heute zu 50 % in ECU und zu 50 % in anderen Währungen verrechnet werden, in einigen Fällen zu 100 % in ECU verrechnet werden können, außerdem müssen amtliche ECU-Guthaben konvertibel gemacht werden, so daß die Zentralbanken ECU-Guthaben/Überschüsse für Interventionen einsetzen können;
39. bekräftigt seine positive Beurteilung der am Schluß des informellen Abkommens von Palermo vom April 1985 vorgesehenen Maßnahmen – trotz ihrer relativ begrenzten Bedeutung –, und zwar insbesondere der Maßnahmen, die die Haltung von ECU durch Drittländer ermöglichen⁴⁾ und wünscht die Schaf-

⁴⁾ vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verwendung der ECU durch „sonstige Halter“ vom 9. Oktober 1985, ABl. C 288 vom 11. November 1985, S. 58

fung eines Kompensationssystems, das bei der BIZ in Basel eingerichtet wird;

40. ist der Ansicht, daß – angesichts und zur Vorbereitung der geeigneten Verbesserungen – alle Tätigkeiten im Bereich der Verwaltung und der Finanzen der Gemeinschaft in ECU angegeben werden müssen; hält es daher für angebracht, die festen (und nicht marktbedingten) Referenzen auf den gemeinsamen Zolltarif so bald wie möglich abzuschaffen und fordert eine eingehendere und dokumentarisch belegte Prüfung der Verwendung der DM anstelle der ECU als Bezugsgröße bei den Agrarpreisen;
41. fordert die Gemeinschaftsinstitutionen auf, ständig und im Sinne einer möglichst fortgeschrittenen und vollständigen Anerkennung der Funktion als Währung für die internationalen Zahlungsbeziehungen auf die Harmonisierung der derzeitigen Rolle der ECU in den einzelnen Mitgliedstaaten hinzuwirken. Dies setzt die Beseitigung von Hindernissen und Beschränkungen, die deren Verwendung derzeit im Wege stehen sowie eine noch stärkere Verbreitung und Verfügbarkeit voraus. Die freie Notierung an den verschiedenen Börsen und Märkten in der für Währungsoperationen üblichen Form muß gewährt werden; es müssen alle Hindernisse beseitigt werden, die dem entgegenstehen, daß Gebietsansässige und Gebietsfremde laufende Konten in ECU halten und darauf alle Arten von Bankgeschäften ohne Verpflichtung zur Saldenumwandlung abwickeln;
42. fordert die Kommission und den Ministerrat auf, die Bezeichnung und Abrechnung der Entwicklungsländern gewährten Darlehen in ECU auszudehnen und die Freiheit von in ECU ausgedrückten Leistungen im Versicherungswesen sowie das freie Halten von in ECU ausgedrückten Finanzinstrumenten durch in der Gemeinschaft Ansässige zu gewährleisten;
43. fordert die Kommission auf, eine kohärente Aktion zur Verwendung der ECU bei der Warenfakturierung zu fördern und dazu die Ergebnisse der zahlreichen Voruntersuchungen und Treffen zu dieser Frage sowie sonstige sich als notwendig erweisende Erhebungen und Analysen heranzuziehen;
44. hält es für unerlässlich, daß eine koordinierte Aktion auf Gemeinschaftsebene zur allgemeinen Verwendung der ECU beim Abschluß und bei der Bezahlung großer Lieferungen von Energieressourcen, Rohstoffen und Nahrungsmitteln (insbesondere bei mittel- oder langfristigen Verträgen) durchgeführt wird;
45. verweist darauf wie wichtig es ist, bei Kreditkarten und Reiseschecks sowie den für alle Gemeinschaftsbürger möglichen verschiedenen Formen des Sparens und Investierens stärker auf die ECU als Bezugsgröße zurückzugreifen. Öffentliche Ausschreibungen und große öffentliche oder private Aufträge müßten in ECU erfolgen, vorbehaltlich des Ausschlusses von Ideen- oder Ausführungswettbewerben;

46. fordert daher den Ministerrat auf, die Beständigkeit der ECU klar zu erklären und für die Änderungen der Gewichte der derzeitigen Korbwährungen nur sehr begrenzte Spannen zuzulassen;
47. bekräftigt die Bedeutung und Aktualität der Verordnung 3181 vom 18. Dezember 1978 sowie der Rolle des EFWZ bei der praktischen Verwaltung des Europäischen Währungssystems und der ECU und erkennt daher die autonome Rolle der Zentralbankpräsidenten, die dessen Verwaltungsrat bilden, weiterhin voll und ganz an;
48. ersucht die Kommission, es über die Entwicklung der währungspolitischen Situation auf dem laufenden zu halten, und regelmäßige Berichte über den Prozeß der Verstärkung und der Konsolidierung des EWS und der ECU vorzulegen;
49. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung zusammen mit dem Bericht des zuständigen Ausschusses dem Rat, der Kommission, dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten, dem Währungsausschuß und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

